

§ 9: Organisierte Kriminalität

I. Begriff

- Sehr umstritten, selbst das Phänomen an sich wird abgestritten. Das Problem ergibt sich vor allem daraus, dass auf die OK, ähnlich wie bei terroristischen Vereinigungen, zahlreiche Eingriffsmaßnahmen zugeschnitten sind, und es insofern auch wichtig ist, OK von Nicht-OK abzugrenzen.
 - Abgrenzung anhand der bestehenden Definitionen und Indikatoren jedoch kaum möglich, da häufig Überschneidung mit einfacher Kriminalität.
- Kriminalistik-Lexikon: auf Dauer angelegte und geschäftsmäßig betriebene kriminelle Aktivitäten, die von strukturierten Gruppen international und national strategisch geplant und durchgeführt werden, um hohe Gewinne zu erzielen oder Einfluss in die Bereiche des öffentlichen Lebens zu erlangen.
- Deutscher Bundestag: eine von (Macht- und) Gewinnstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten (die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind) durch mehrere Beteiligte, die auf längere und unbestimmte Dauer arbeitsteilig
 - unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen
 - unter Anwendung von Gewalt oder anderen zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
 - unter dem Bemühen, auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluss zu nehmen,zusammenwirken. Um kriminelles Verhalten im statistischen Überblick (Lagebericht OK) als Organisierte Kriminalität einstufen zu können, müssen alle generellen und zusätzlich mindestens eines der speziellen Merkmale der drei Alternativen vorliegen.
- Indikatorenliste in der Literatur
 - Auf Dauer angelegter Zusammenschluss von mindestens drei Personen als gewinnorientierte solidarische Interessengemeinschaft.
 - Organisationsstruktur, gekennzeichnet durch einerseits straffen Führungsstil, Disziplin der Mitglieder, aber auch Sorge für deren Sicherheit, oder andererseits Straftäterverflechtungen mit lockerem Führungsstil.
 - Planmäßiges und arbeitsteiliges Vorgehen unter Abschottung nach außen.
 - Verknüpfung von legalen mit illegalen Geschäften, die an die jeweiligen Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst sind, kriminelle Nutzung von persönlichen und geschäftlichen Verbindungen.
 - Flexible Verbrechenstechnologie und Vielfalt in der Wahl der Verbrechenmethoden von Ausbeutung, Drohung, Erpressung, Gewalt, Zwangsschutz, Terror bis zur aktiven Bestechung, wobei Gewalt gegen Personen zurücktritt zugunsten von Druckausübung jeglicher Art.
 - Bewusste Ausnutzung der Infrastruktur wie Funkverkehr, Telefon und länderübergreifende Transportmöglichkeiten.
 - Internationalität und Mobilität.

- Die polizeiliche Erfassung von Organisierter Kriminalität orientiert sich an Einzelkriterien, deren Abgrenzung zu legalem Verhalten schwierig ist und die teilweise Ausdruck allgemeingesellschaftlicher Erscheinungen sind.
 - 2009 erfüllten 93,6 % der OK-Verfahren das Kriterium „unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen“, 47,3 % das Kriterium „unter Anwendung von Gewalt oder anderen zur Einschüchterung geeigneter Mittel“ und nur noch 26,0 % das Kriterium „unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluss zu nehmen“.
 - Das Merkmal Gewerbs- oder Geschäftsmäßigkeit passt sich dabei in ein allgemein anerkanntes Profitstreben ein. Die Anwendung von Gewalt kann als Reaktion auf Kriminalisierung verstanden werden, die Einflussnahme auf Politik erfolgt auch in weiten Teilen legaler Wirtschaftstätigkeit, z.B. durch Lobbyismus.

II. Befunde

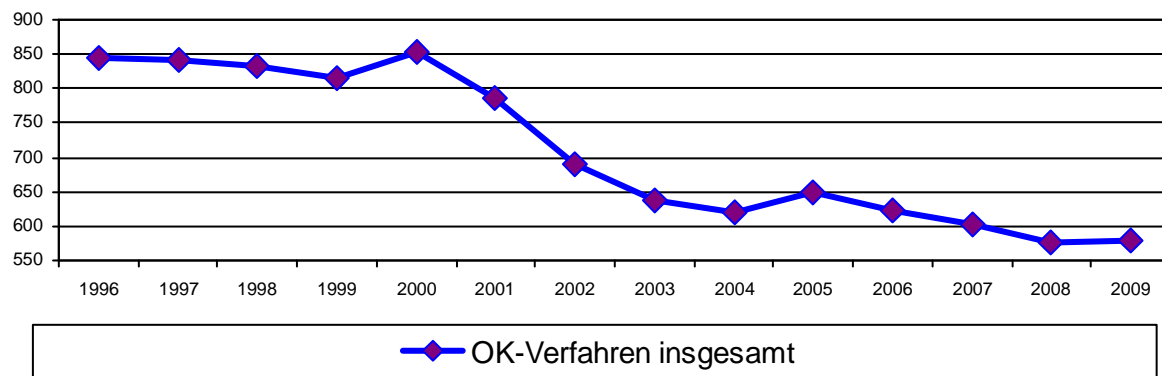
1. Umfang der Organisierten Kriminalität

- 2009 gab es 579 OK-Verfahren, worunter allerdings nur 305 Erstmeldungen waren.
- Es wurde insgesamt gegen 9.294 Tatverdächtige ermittelt, davon waren 4.026 neue Tatverdächtige, das entspricht einem Anteil von 0,18 % an allen Tatverdächtigen.

2. Entwicklung des Organisierten Kriminalität

- Sowohl die erstmalig gemeldeten OK-Verfahren als auch die Fortschreibung sind in der Tendenz seit 1996 rückläufig.

Entwicklung der OK-Verfahren

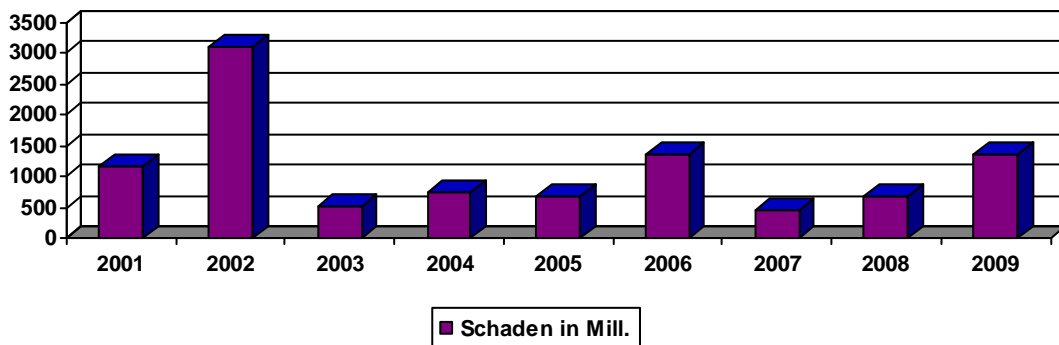


3. Struktur der Organisierten Kriminalität

- Mit mehr als 1/3 sind Rauschgiftdelikte die größte Gruppe im Rahmen registrierter Organisierten Kriminalität, gefolgt von Eigentumsdelikten (14,3 %), Delikten im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (13,0 %) sowie Steuer- und Zolldelikten (9,2 %).
- Gewaltdelikte haben mit 3,5 % einen eher geringen Anteil.
- Die mit Abstand größte Gruppe der Tatverdächtigen sind deutsche Staatsbürger (38,4 %), gefolgt von türkischen (9,2 %), italienischen (3,4 %), nigerianischen (3,3 %) und polnischen (3,2 %) Staatsbürgern.

- Für 2009 wurde ein Schaden von 1,37 Milliarden Euro benannt. Die Entwicklung der angegebenen Schadenshöhe ist von Großverfahren geprägt, die zu besonders hohen Schadenssummen in bestimmten Jahren führen. So ist die Verdoppelung der Schadenssumme im Jahr 2009 gegenüber der des vorangegangenen Jahres (2008: 691 Millionen Euro) auf ein einziges Ermittlungsverfahren zurückzuführen, in welchem im Zusammenhang mit Anlagedelikten ein Schaden in Höhe von über 675 Millionen Euro festgestellt wurde.

Entwicklung registrierter Schäden durch OK



- Die geschätzten Gewinne der kriminellen Organisationen wurden 2009 auf etwa 903 Millionen Euro beziffert, wobei gut 50 % mit Steuer- und Zolldelikten erzielt wurden.

III. Ursachenzusammenhänge

Strukturelle und gesellschaftliche Erklärungsversuche

- Staatliche Verbote bestimmter Betätigungen und Waren (z.B. Alkohol in Prohibitionszeit) erhöhen Preise für diese Waren. Dadurch wird Attraktivität der Beschaffung und des Verkaufs erhöht. Rational-choice-theoretische Überlegungen können zum Tragen kommen.
- Die Organisationsstruktur zumindest bei mafiaähnlichen Organisationen beinhaltet rigide Binnennormen, die auch mit Subkulturtheorie erklärt werden können.
- Auch wird teilweise eine Erklärung für bestimmte Gruppierungen in der Kulturkonflikttheorie gesehen.

IV. strafrechtliche Reaktion

- Einrichtung von Sonderdienststellen bei den LKAs, BKA und auch bei einzelnen Generalstaatsanwaltschaften. Vereinbarung der EU-Mitgliedsstaaten zur engen polizeilichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der OK: Europol sammelt und analysiert Informationen und Entwicklungen in den einschlägigen Kriminalitätsbereichen und unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten über gewonnene Erkenntnisse.
- Gesetzesänderungen – einige Beispiele:
 - OrgKG von 1992, Einführung der Rasterfahndung, Verdeckte Ermittler, Abgleich von Daten; Strafverschärfungen (schwerer Bandendiebstahl und Bandenhehlerei) und Neukriminalisierungen (Geldwäsche).
 - Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994: Erweiterung der bisherigen Regelungen (Geldwäsche, Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall). BND kann seine Erkenntnisse aus

der grenzüberschreitenden Telefonüberwachung an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten bei „Schwerstkriminalität“, wozu auch Waffen- und Drogenkriminalität gehört.

- Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der OK von 1998: vor allem: Großer Lauschangriff

- Zudem wurde die unsichtbare OK als Grundlage für immer weiter gehende Forderungen zur weiteren Stärkung der Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden genutzt.
- Die eingeführten Maßnahmen betreffen rechtstatsächlich häufig allgemeine Kriminalitätsformen. Die Verschärfung des Bandendiebstahls hat in großen Teilen Auswirkungen auf die Bestrafung von Jugendlichen und Heranwachsenden, wegen der hier vermehrt vorkommenden gemeinschaftlichen Tatbegehung. Die Erweiterung technischer Überwachungsmaßnahmen ist kaum geeignet, tiefergehende Strukturen aufzudecken. Verfahren in denen entsprechende Maßnahmen eingesetzt wurden, werden in einer Vielzahl (ca. 50 % für §§ 100a und 100c StPO) eingestellt.
- Im Rahmen gerichtlicher Beurteilungen spielt § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) nahezu keine Rolle. Bei 9.294 Tatverdächtigen im Rahmen von OK-Ermittlungen gab es 2009 7 Aburteilungen § 129 StGB.

Literaturhinweis OK:

Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2009 Download:

<http://www.bka.de/lageberichte/ok.html>

Hefendehl, Organisierte Kriminalität als Begründung für ein Feind- oder Täterstrafrecht?, StV 2005, 156

Nehm, Föderalismus als Hemmnis für eine effektive Strafverfolgung der Organisierten Kriminalität?, NStZ 1996, 513